

160

Deutsche Reichspost.
Postkarte.



An

in
Gardiner's Buchführung von W. Herz
in
Berlin

II
21.7
7¼-9¼V.m.

- 1) Mit Briefmarken beklebte Formulare werden von allen Postanstalten, Briefträgern und Landbriefträgern gegen Zahlung des Markenwerths verabsolgt. Nicht mit Marken beklebte Formulare sind bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{4}$ Groschen für je 5 Stück käuflich.
- 2) Die Rückseite ist für die brieflichen Mittheilungen bestimmt. Diese können, gleich der Adresse, mit Linde, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.
- 3) Postkarten werden nur frankirt befördert. Recommendation und Expresbestellung sind zulässig. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, ingleichen zu Postversandungen verwendet werden.
- 4) Postkarten sind sowohl im innern Verkehr Deutschlands, als auch nach fremden Staaten, mit Ausnahme Rußlands, zulässig.